



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

11/SN-278/ME  
11 von 11

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

01. Feb. 1990

Reklamationsentwurf  
Z. .... GE/9 MO

Datum: - 5. FEB. 1990

07. Feb. 1990 Ök

A. Wien

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg      Ⓛ (0662)8042-2160      Ⓛ 633028      DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-268/25-1990

2285

31.1.1990

Betreff

Mag. Franzmair

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBI. Nr. 76, geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 59.300/2-18/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß die finanzielle Besserstellung der Hochschulen nicht zulasten der Studenten gehen sollte. Vor allem durch den Wegfall des Grundsatzes der "Reziprozität" ist nicht auszuschließen, daß von österreichischen Studierenden an Kunsthochschulen im Ausland Studiengebühren eingehoben werden. Die Gesetzesänderung stellt auch einen unerwarteten Eingriff in das Budget der Österreichischen Entwicklungshilfe dar, da die errechneten Studienkosten für Studenten aus Dritte-Welt-Ländern von der österreichischen Bundesregierung als Entwicklungshilfemittel ausgegeben werden, und die Verdoppelung des Semesterstudienebeitrages auch hier gewisse Folgen haben wird. Die Gesetzesänderung ist auch nicht EG-konform. Vor allem im Nachbarland Bundesrepublik Deutschland, woher erfahrungsgemäß die meisten ausländischen Studenten in Österreich kommen, wird eine diesbezügliche Reaktion erwartet. Sollte der Antrag der Bundesregierung um Aufnahme in die EG verwirklicht werden, so würde außerdem der erwartete Geldfluß für die österreichischen

- 2 -

Hochschulen künstlerischer Richtung schnell wieder versiegen. Die Effizienz dieser Neuregelung wird daher in Frage gestellt. Es erschiene wichtiger, den Besuch Österreichs durch ausländische Studenten zu fördern als ihn zu behindern.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor